

In Rom kursieren Gerüchte um den Bischof

Franz-Peter Tebartz-van Elst soll angeblich psychisch krank sein

Eine überregionale Zeitung berichtet in zwei Artikeln über die Audienz des Bischofs von Limburg, Franz-Peter Tebartz-van Elst, bei Papst Franziskus. In einem der Artikel heißt es: „Die (...Zeitung) berichtete, der Bruder des Bischofs, der Freiburger Psychiatrieprofessor Ludger Tebartz-van Elst, habe Vertrauten gesagt, Franz-Peter Tebartz-van Elst leide unter dem Asperger-Syndrom, einer Form von Autismus. Das wies dieser am Sonntag in einer Erklärung zurück: „Als Bruder des Bischofs von Limburg und als Arzt kann ich aufgrund meiner Fachkenntnis und meiner Kenntnis der Biografie meines Bruders klar erklären, dass er weder an einem Asperger-Syndrom noch an einer anderen Variante von Autismus leidet.“ Ein Leser der Zeitung sieht mehrere Ziffern des Pressekodex durch die Berichterstattung verletzt. Die Zeitung streue, dass Bischof Tebartz-van Elst an Asperger erkrankt sei. Diese unbegründete, offenbar nicht recherchierte Mutmaßung sei eine beabsichtigte Herabsetzung einer missliebigen Person. Die Verwendung von Krankheiten als Mittel im Kampf gegen Personen sei nicht zulässig. Die Distanzierung im Artikel genüge nicht. Gerüchte, die man selbst in die Welt setze, könne man nicht entschuldigen, indem man sie als Gerüchte wieder einschränke. Die Geschäftsführung der Zeitung räumt ein, dass eine mögliche Erkrankung des Bischofs von Limburg thematisiert worden sei, doch eher unter dem Gesichtspunkt, wie für Bischof, Bistum und Vatikan eine gesichtswahrende Lösung herbeigeführt werden könnte. Insofern sei die konkrete Erkrankung als solche weniger relevant als die Tatsache, dass eine wie auch immer geartete Krankheit die Möglichkeit biete, in Limburg einen neuen Bischof zu installieren, ohne den alten entfernen oder gar abberufen zu müssen. In dem Artikel werde somit die dem Bruder des Bischofs zugeschriebene Äußerung lediglich aufgegriffen, um mögliche Ausstiegsszenarien zu beschreiben. Die Geschäftsführung verkenne nicht, dass die Redaktion hätte deutlicher machen können, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung weder der Bischof, noch dessen Bruder oder der Pressesprecher des Bistums für eine Stellungnahme zu erreichen gewesen seien. Der Bischof habe jedoch bereits im Vorfeld der Veröffentlichung klargemacht, dass er mit der Zeitung nicht mehr sprechen werde. Gleiches gelte für die Pressestelle des Bistums. Die Meldung sei später für die Printausgabe der Zeitung ergänzt und um die Stellungnahme des Bruders erweitert worden.

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde für begründet und spricht eine Missbilligung aus. Nach Richtlinie 8.6 gehören körperliche und psychische Erkrankungen zur Privatsphäre. Über sie soll in der Regel nicht ohne Zustimmung des Betroffenen berichtet werden. Die Zeitung schreibt, dass die angebliche

Erkrankung in Kirchenkreisen als eine Möglichkeit angesehen wird, den umstrittenen Bischof ohne Gesichtsverlust aus seinem Amt zu entfernen. Das Gerücht über die Krankheit wird damit zum Teil der öffentlichen Debatte um den Bischof. Deren Darstellung ist Aufgabe der Presse. Es ist zwar nicht zu beanstanden, dass die Redaktion sich des Themas annimmt. Nicht von öffentlichem Interesse hingegen ist die Art der Erkrankung, an der der Betroffene angeblich leidet. Die Berichterstattung hätte nicht unter Angabe einer konkreten Krankheitsbezeichnung erfolgen dürfen. In Rom kursierende Gerüchte über eine vermutete, konkret benannte psychische Erkrankung weiterzuverbreiten, greift schwerwiegend in die Privatsphäre des Betroffenen ein, zumal die Quellenlage eine solche Mutmaßung nicht trägt und es der Redaktion nicht gelungen ist, die Gerüchte auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. (0777/13/1)

Aktenzeichen:0777/13/1

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung